

**KjG-Diözesankonferenz**  
**11. – 12.Mai 2024**  
**Christophorus Haus Bad Dürkheim**

**Satzungsänderungsantrag 2**  
**Auflösungsverfahren Bezirke**

**Antragsteller\*in: DA**

**Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p>2.1 Pfarrgemeinschaft</p> <p>11 Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.</p>	<p>2.1 Pfarrgemeinschaft</p> <p>11 Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss <b>3</b> Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.</p>
<p>3.1 Der Bezirk</p> <p>1 Der Bezirk der Katholischen Jungen Gemeinde ist ein optionaler Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften innerhalb eines oder mehrere Dekanate des Bistum Speyer. Aufgabe des Bezirks ist die Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der dazugehörigen Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.</p>	<p>3.1 Der Bezirk</p> <p>1 Der Bezirk der Katholischen Jungen Gemeinde ist ein optionaler Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften innerhalb eines oder mehrere Dekanate des Bistum Speyer. Aufgabe des Bezirks ist die Unterstützung, Förderung und Koordination der Arbeit der dazugehörigen Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.</p>
<p>2 Der Bezirk ist Mitglied im</p>	<p>2 Der Bezirk ist Mitglied im</p>

Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

3 Er führt – des Dekanats bzw. der Dekanate entsprechend den Namen KjG Bezirk N.N.

4 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

5 Ab 2 Pfarrgemeinschaften im Bezirksgebiet können sich diese im Rahmen einer Bezirkskonferenz zu einem Bezirk konstituieren. Pro Bezirksgebiet kann sich nur ein Bezirk gründen. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Bezirkskonferenz übernimmt die Diözesanleitung. Sie ist zur Einberufung verpflichtet.

6 Der Bezirk kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Bezirkssatzung geben. Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- Die Organe des Bezirks:
  - o die Bezirkskonferenz
  - o die Bezirksleitung

7 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung

Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

3 Er führt – des Dekanats bzw. der Dekanate entsprechend den Namen KjG Bezirk N.N.

4 Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

5 Ab 2 Pfarrgemeinschaften im Bezirksgebiet können sich diese im Rahmen einer Bezirkskonferenz zu einem Bezirk konstituieren. Pro Bezirksgebiet kann sich nur ein Bezirk gründen. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Bezirkskonferenz übernimmt die Diözesanleitung. Sie ist zur Einberufung verpflichtet.

6 Der Bezirk kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Bezirkssatzung geben. Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- Die Organe des Bezirks:
  - o die Bezirkskonferenz
  - o die Bezirksleitung

7 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung

kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

**8 Der Auflösung des KjG Bezirks müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.**

**9 Ist in einem Bezirk kein\*e Bezirksleiter\*in vorhanden, so kann vorrangig das Bezirksteam, ansonsten die KjG-Diözesanleitung eine Bezirksversammlung einberufen.**

**Begründung:** Unter 2.1.11. ist aufgeführt, wie eine satzungskonforme Einladung zu einer Auflösung einer Pfarrgemeinschaft erfolgen muss. Dieses Vorgehen ist bei einer Auflösung von Bezirken bisher nicht geregelt, weshalb der Passus hier ergänzt werden soll.

### **Abstimmung:**

*Ja-Stimmen:*

*Nein-Stimmen:*

*Enthaltungen:*

### **Antrag:**

☺ *angenommen*

☹ *abgelehnt*